Allgemeine Geschäftsbedingungen der WECOMP Software GmbH (Stand: 29. April 2008)

Inhalt

1.		Regelungen für alle Vertragsarten
	1.1	Geltungsbereich
	1.2	Angebot und Annahme
	1.3	Leistungserbringung
	1.4	Gefahrübergang – Verpackungskosten
	1.5	Vergütung und Zahlungsbedingungen
	1.6	Leistungstermine, Verzug
	1.7	Rangregelung, Austauschverhältnis
	1.8	Mitwirkungspflichten des Kunden
	1.9	Abtretung von Rechten
	1.10	Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte
	1.11	Eigentumsvorbehalt
	1.12	Wirtschaftliches Unvermögen
	1.13	Haftung
	1.14	Schutzrechte Dritter
	1.15	Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen
	1.16	Vertragsbedingungen für freie Software
	1.17	Software für Test- und Demonstrationszwecke
	1.18	IT-Sicherheit
	1.19	Zustellungen
	1.20	Exportkontrollvorschrift
	1.21	Rechtswahl
	1.22	Gerichtsstand
	1.23	Schriftform, Speicherung Kundendaten, Teilunwirksamkeit
2.		Regelungen für Kauf von Software
	2.1	Anwendungsbereich
	2.2	Leistungsbeschreibung
	2.3	Untersuchungs- und Rügepflicht
	2.4	Sachmängel und Aufwandsersatz
	2.5	Einsatzrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung
3.		Regelungen für Dienstleistungen
	3.1	Anwendungsbereich
	3.2	Durchführung der Dienstleistung

	3.3	Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen
	3.4	Vergütung
	3.5	Laufzeit
	3.6	Leistungsstörung
4.		Regelungen für die Erstellung von Individualsoftware
	4.1	Anwendungsbereich
	4.2	Leistungsumfang
	4.3	Benutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung
	4.4	Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung
	4.5	Übergabe und Gefahrübergang
	4.6	Prüfung der Software
5.		Regelungen für die Pflege von Software
	5.1	Anwendungsbereich
	5.2	Pflegesoftware
	5.3	Pflegeleistungen
	5.4	Laufzeit
	5.5	Vergütung
	5.6	Nutzungsrecht
	5.7	Pflichten des Kunden
	5.8	Übergabe
6.		Regelungen für Wartung
	6.1	Anwendungsbereich
	6.2	Leistungsumfang
	6.3	Mitwirkungspflichten des Kunden
	6.4	Vertragslaufzeit, Kündigung
7.		Hosting
	7.1	Anwendungsbereich
	7.2	Leistungsumfang
	7.3	Mitwirkungspflichten des Kunden
	7.4	Reseller-Ausschluss
	7.5	Vergütung
	7.6	Vertragslaufzeit
	7.7	Mängelhaftung
	7.8	Haftung
	7.9	Änderung der Vertragsbedingungen

1. Regelungen für alle Vertragsarten

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma WECOMP Software GmbH, J.-Jungius-Str. 9, 18059 Rostock (nachfolgend "WECOMP Software" genannt).

1.2 Angebot und Annahme

- 1.2.1 Von WECOMP Software dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum der WECOMP Software. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt werden. Im übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Vertragsbedingungen der WECOMP Software.
- 1.2.2 WECOMP Software kann Angebote von Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote der WECOMP Software sind freibleibend.
- 1.2.3 Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der WECOMP Software.
- 1.2.4 Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug der Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

1.3 Leistungserbringung

- 1.3.1 Der Kunde trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. WECOMP Software erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 1.3.2 Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung, soweit vertraglich vereinbart, nach Vorgaben des Kunden geplant. WECOMP Software kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten.
- 1.3.3 Soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein WECOMP Software seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator der WECOMP Software Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 1.3.4 Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der WECOMP Software oder durch fachkundige

Dritte beraten zu lassen.

- 1.3.5 WECOMP Software entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. WECOMP Software kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
- 1.3.6 Ort der Leistungserbringung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der WECOMP Software.

1.4 Gefahrübergang – Verpackungskosten

- 1.4.1 Die Gefahr geht auf den Kunden direkt ab Auslieferungswerk über.
- 1.4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab dem Geschäftssitz der WECOMP Software, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.4.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 1.4.4 Sofern der Kunde es wünscht, wird WECOMP Software die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

1.5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1.5.1 Die Preise gelten einen Monat ab dem Kalenderdatum des Angebots. Danach kann WECOMP Software spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5% überschreitet.
- 1.5.2 Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. WECOMP Software kann monatlich abrechnen.
- 1.5.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 1.5.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen der WECOMP Software berechnet. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei WECOMP Software üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen. Nach Ablauf dieser zwei Wochen ohne Einwände des Kunden gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.
- 1.5.5 Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der WECOMP Software berechnet. Reisezeiten und kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
- 1.5.6 Soweit nichts anderes vereinbart, werden Reisekosten, Nebenkosten und Mate-

rialkosten gemäß der aktuellen Preisliste der WECOMP Software vergütet.

1.5.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder Von WECOMP Software anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

1.6 Leistungstermine, Verzug

- 1.6.1 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass WECOMP Software die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 1.6.2 Wenn eine Ursache, die WECOMP Software nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt ("Störung"), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- 1.6.3 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann WECOMP Software auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb ihres Verantwortungsbereichs.
- 1.6.4 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung der WECOMP Software vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen der WECOMP Software innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde WECOMP Software den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 1.6.5 Gerät WECOMP Software mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Preises. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der WECOMP Software beruht.
- 1.6.6 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung Von WECOMP Software zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 5 % dieses Preises.

1.7 Rangregelung, Austauschverhältnis

1.7.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages gelten die folgenden Regelungen in der genannten Reihenfolge:

- a) Der Vertrag nebst Anlagen,
- b) diese Vertragsbedingungen Ziffern 2 bis 5 in Abhängigkeit vom Vertragstyp und Leistungsgegenstand,
- c) diese Vertragsbedingungen Ziffer 1,
- d) die Regelungen des BGB und HGB,
- e) weitere gesetzliche Regelungen.

Konkrete Beschreibungen allgemeiner Aufgabenstellungen beschränken die Leistungsverpflichtung auf die jeweils ausgehandelte konkrete Festlegung. Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die jüngere Vorrang vor der älteren. Bei den Vertragsbedingungen in den Ziffern 2 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gehen die Vertragsbedingungen mit den höheren Ziffern vor.

1.7.2 Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen WECOMP Software und Kunde wird hierdurch nicht begründet.

1.8 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1.8.1 Der Kunde ist verpflichtet, WECOMP Software zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen, z.B. die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen für Hardware, zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung der WECOMP Software zur Verfügung steht. Soweit im Betrieb des Kunden besondere Sicherheitsanforderungen gelten, weist der Kunde WECOMP Software auf diese vor Vertragsschluss hin. Die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen ergeben sich aus dem Vertrag, soweit dort nicht geregelt aus der Produktbeschreibung oder Bedienungsanleitung.
- 1.8.2 Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch der WECOMP Software unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Weiterhin gewährt der Kunde WECOMP Software den freien Zugang zum Aufstellungsort der Hardware.
- Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programmen und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Standardsoftware, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
- 1.8.4 Der Kunde hat Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen

schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung.

- 1.8.5 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die Von WECOMP Software erteilten Hinweise befolgen.
- 1.8.6 Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Fehler, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Arbeiten einzustellen.
- 1.8.7 Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und ist berechtigt, juristische Erklärungen in Zusammenhang mit den Vertragsbedingungen abzugeben. Der Ansprechpartner steht WECOMP Software für notwendige Informationen zur Verfügung.
- 1.8.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle dem WECOMP Software übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 1.8.9 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen auch in künftigen Versionen urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse der WECOMP Software. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung der WECOMP Software Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der WECOMP Software. Quellprogramme hat WECOMP Software nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu liefern.
- 1.8.10 Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen der WECOMP Software sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.
- 1.8.11 Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Software sichergestellt ist.
- 1.8.12 WECOMP Software kann zusätzliche Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
 - sie aufgrund einer Meldung t\u00e4tig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, au\u00dber der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
 - b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder
 - c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.
- 1.8.13 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner WECOMP Software die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, soweit nicht Von WECOMP Software geschuldet. Darüber

hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. WECOMP Software darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit diese für WECOMP Software offensichtlich erkennbar unvollständig oder unrichtig sind.

1.9 Abtretung von Rechten

- 1.9.1 Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Einwilligung der WECOMP Software abtreten.
- 1.9.2 WECOMP Software ist berechtigt, sämtliche ihm aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. WECOMP Software wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.
- 1.9.3 WECOMP Software ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet WECOMP Software weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung der WECOMP Software an.

1.10 Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte

- 1.10.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
- 1.10.2 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 1.10.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus Hard- und Software zu entfernen.
- 1.10.4 Zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen steht dem WECOMP Software einmal im Jahr ein Inspektionsrecht in den Geschäftsräumen des Kunden zu.

1.11 Eigentumsvorbehalt

- 1.11.1 WECOMP Software behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Hardware und/oder Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- 1.11.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch WECOMP Software nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, WECOMP Software teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
- 1.11.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch WECOMP Software er-

lischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Hardware und/oder Software. Sämtliche vom Kunde angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

1.12 Wirtschaftliches Unvermögen

1.12.1 Bei einem wirtschaftlichen Unvermögen des Kunden, seine Pflichten dem WECOMP Software gegenüber zu erfüllen, kann WECOMP Software bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beendigen, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird WECOMP Software frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

1.13 Haftung

- 1.13.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach Ziffer 1.13.
- 1.13.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der WECOMP Software oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der WECOMP Software beruhen, haftet WECOMP Software unbeschränkt.
- 1.13.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet WECOMP Software unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet WECOMP Software nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 1.13.4.
- 1.13.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet WECOMP Software nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung für alle Schadensfälle insgesamt beschränkt auf 100.000,00 EUR. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparung. Die weitergehende Haftung für Fahrlässigkeit sowie für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 1.13.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 1.13.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der WECOMP Software.
- 1.13.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

1.14 Schutzrechte Dritter

1.14.1 Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise der WECOMP Software in der Software und an der Hardware nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen.

- 1.14.2 WECOMP Software stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an Von WECOMP Software entwickelten und überlassenen Programmen und/oder Hardware in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass der Kunde gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Kunde die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WECOMP Software verbunden und in keinem Fall die Hardware und/oder Software bestimmungswidrig genutzt haben.
- 1.14.3 WECOMP Software ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software- oder Hardware-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Kunde wird WECOMP Software unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein Von WECOMP Software geliefertes Produkt hingewiesen wird.

1.15 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

Soweit zwischen dem WECOMP Software und dem Kunden werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, die nicht unter die Ziffern 2 bis 5 dieser Vertragsbedingungen fallen, gilt bezüglich der Abnahme folgendes:

1.15.1 Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck vom jeweiligen Hersteller entwickelte Diagnostik und Testprogramme bzw. -verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Soweit WECOMP Software die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort Von WECOMP Software durchgeführt. Der Kunde ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgreicher Funktionsprüfung teilt WECOMP Software dem Kunde die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Bei allen anderen Produkten führt WECOMP Software bzw. der jeweilige Hersteller die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

1.16 Vertragsbedingungen für freie Software

- 1.16.1 Freie Software im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist ein Softwareprogramm, das aus so genannter freier oder Open Source Software, die von Dritten oder dem WECOMP Software stammt, erstellt wurde.
- 1.16.2 Bei Von WECOMP Software zu liefernde Software handelt es sich um freie Software, soweit darauf ausdrücklich Von WECOMP Software hingewiesen wird.

 Solche Software steht unter Lizenzbedingungen, die u.a. das freie Verändern, Kopieren und Weitergeben gestattet. Die Lizenzbedingungen der freien Software gelten gegenüber dem Kunden und sind von ihm zu beachten.
- 1.16.3 WECOMP Software ist berechtigt, soweit die Lizenzbedingungen der freien Software dies zulassen, Einzelpakete und Software sowohl als freie Software und als proprietäre Software anzubieten. Es gelten dann die jeweiligen Vertragsbedingungen, auf die im Rahmen des Vertrages Bezug genommen wird.
- 1.16.4 Mit einer Lizenz gewährt WECOMP Software dem Kunden das Recht zur Ver-

wendung der Software im Umfang der Lizenz selbst und im Rahmen dieser Vertragsbedingungen der WECOMP Software. Die Lizenzbedingungen der freien Software werden durch diesen Lizenzvertrag nicht eingeschränkt oder verändert. Alle zusätzlichen Rechte an einzelnen Paketen, die sich aus den Lizenzbedingungen zu diesen Paketen ergeben, werden dadurch ausdrücklich nicht eingeschränkt. Darüber hinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt.

- 1.16.5 Jede Nutzung der freien Software entgegen diesen Vertragsbedingungen der WECOMP Software beendet unmittelbar die Nutzungsrechte des Zuwiderhandelnden.
- 1.16.6 Die Haftung und Gewährleistung der WECOMP Software für freie Software sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1.17 Software für Test- und Demonstrationszwecke

- 1.17.1 Wenn Software für Demonstrations- und Testzwecke dem Kunden überreicht wird, so bleibt die Software im Eigentum der WECOMP Software und die Nutzungsrechte werden nur als einfaches Nutzungsrecht für die Zeit der vereinbarten Test- oder Demonstrationszeit, maximal 4 Wochen ab Übergabe, vereinbart.
- 1.17.2 Bei kostenlosen Testinstallationen oder Demonstrationsversionen haftet WECOMP Software nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 1.17.3 Technische Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen werden.

1.18 IT-Sicherheit

- 1.18.1 Für die Maßnahmen zur IT-Sicherheit ist der Kunde verantwortlich.
- 1.18.2 WECOMP Software legt seine Maßnahmen zur IT-Sicherheit sowie die Anforderungen an den Kunden jeweils in einem eigenen Vertragsdokument "IT-Sicherheit" festlegen.

1.19 Zustellungen

1.19.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, Änderungen der Anschrift/Fax-Nummer dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die oben genannte oder eine aktualisierte Adresse/Fax-Nummer abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich Adresse/Fax-Nummer zwischenzeitlich geändert hatte, und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

1.20 Exportkontrollvorschrift

- 1.20.1 Der Kunde wird die für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Importund Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA.
- 1.20.2 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

1.21 Rechtswahl

1.21.1 Die Vertragspartner vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1.22 Gerichtsstand

1.22.1 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche rechtlichen Auseinandersetzungen, die augrund dieses Vertragsverhältnisses und im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Geschäftssitz der WECOMP Software als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

1.23 Schriftform, Speicherung Kundendaten, Teilunwirksamkeit

- 1.23.1 Alle Bestellungen und Aufträge bedürfen der schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung durch WECOMP Software. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
- 1.23.2 Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- 1.23.3 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb Von WECOMP Software durch automatisierte Datenverarbeitung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten Von WECOMP Software elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- 1.23.4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

2. Regelungen für Kauf von Software

2.1 Anwendungsbereich

2.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 2 regeln den Kauf von Software. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

2.2 Leistungsbeschreibung

- 2.2.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2.2 Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unterstützungsleistungen der WECOMP Software auf Verlangen des Kunden werden nach Aufwand vergütet.
- 2.2.3 Software wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedie-

nungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl der WECOMP Software elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.

2.2.4 Ausschließlicher Vertragsgegenstand ist der Verkauf der aktuellen Version der Software. Folgeversionen sind nicht Vertragsgegenstand.

2.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 2.3.1 Der Kunde wird gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, unter anderem im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem WECOMP Software innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
- 2.3.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziffer 2.3.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 2.3.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

2.4 Sachmängel und Aufwandsersatz

- 2.4.1 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Soweit WECOMP Software eine Umgehungslösung bei aufgetretenen Fehlern anbieten, gilt die Leistung als nicht mangelbehaftet. In einem solche Fall ist WECOMP Software auch berechtigt, Änderungen an der Konfiguration der Software vorzunehmen, wenn dadurch die Betriebsfähigkeit der Software insgesamt nicht beeinträchtigt wird.
- 2.4.2 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der WECOMP Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbare oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

Für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 1.13 ergänzend.

2.4.3 Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der WECOMP Software entweder die Nachbesserung oder die Lieferung eines Ersatzes. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.

Schlägt die zweifache Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen

Gründen nicht durchzuführen, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Bezüglich des Schadens- oder Aufwendungsersatzes gilt Ziffer 1.13.

2.4.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder Von WECOMP Software grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch WECOMP Software führt zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.

Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

2.5 Einsatzrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 2.5.1 WECOMP Software räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden. Eine Vermietung oder ein Vertrieb der Software ist nicht gestattet.
- 2.5.2 Eine über die Vorgaben in Ziffer 2.5.1 hinausgehende Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.
- 2.5.3 Der Kunde darf das Einsatzrecht je Software auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz der Software verzichtet.
- 2.5.4 Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 2.5.5 WECOMP Software ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, soweit die vertraglich vereinbarten technischen Voraussetzungen eingehalten werden.
- 2.5.6 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Einsatz- und Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch WECOMP Software frei widerruflich eingeräumt.
- 2.5.7 WECOMP Software kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum

Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. WECOMP Software hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann WECOMP Software den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat WECOMP Software die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

3. Regelungen für Dienstleistungen

3.1 Anwendungsbereich

3.1.1 Die Regelungen der Ziffer 3 gelten für Dienstverträge im Sinne des BGB. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

3.2 Durchführung der Dienstleistung

- 3.2.1 Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter werden Von WECOMP Software ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter.
- 3.2.2 WECOMP Software bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung.
- 3.2.3 Sofern WECOMP Software die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen haben, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

3.3 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

- 3.3.1 WECOMP Software räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse in Deutschland zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Im übrigen verbleiben alle Rechte beim WECOMP Software.
- 3.3.2 WECOMP Software kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. WECOMP Software hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann WECOMP Software den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat WECOMP Software die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

3.4 Vergütung

- 3.4.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- 3.4.2 WECOMP Software erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und einem Leistungsnachweis fällig, soweit keine besondere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen

nach Erhalt detailliert Einwände geltend macht.

- 3.4.3 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 3.4.4 Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

3.5 Laufzeit

- 3.5.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt. Dies gilt jeweils nicht, soweit Abweichendes vereinbart ist.
- 3.5.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch sowohl Von WECOMP Software als auch vom Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 3.5.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

3.6 Leistungsstörung

- 3.6.1 Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat WECOMP Software dies zu vertreten, so ist WECOMP Software verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus Von WECOMP Software zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 3.6.2 In diesem Falle hat WECOMP Software Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 3.6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. WECOMP Software hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.
- 3.6.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Regelungen für die Erstellung von Individualsoftware

4.1 Anwendungsbereich

4.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 4 regeln die Erstellung von Individual-Software. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

4.2 Leistungsumfang

- 4.2.1 WECOMP Software erstellt gemäß der den Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung Software für den Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde für die Erstellung der Leistungsbeschreibung verantwortlich.
- 4.2.2 Das dem Kunden von uns zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode.
- 4.2.3 Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzer-Dokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Bedienungsanleitung in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software angepasst. Wenn der Kunde eine weitergehende Dokumentation wünscht, so ist bezüglich des Inhalts und des Umfangs eine schriftliche Vereinbarung notwendig.
- 4.2.4 Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand der Leistungen gem. Ziffer 4, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.3 Benutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 4.3.1 WECOMP Software räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an den Von WECOMP Software übergebenen Leistungen kann durch den Kunden nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden. Alle übrigen Rechte verbleiben beim WECOMP Software.
- 4.3.2 WECOMP Software ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor nicht vertragsgemäßer Nutzung zu treffen. Ist eine Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration notwendig, so darf durch die Schutzmaßnahmen der Einsatz der Software nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.3.3 Wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt, so kann WECOMP Software das Einsatzrecht des Kunden widerrufen. Zuvor wird WECOMP Software dem Kunden eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Im Wiederholungsfall oder bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann WECOMP Software den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde ist verpflichtet, dem WECOMP Software die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

4.4 Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung

4.4.1 Die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software werden dem WECOMP Software vollständig und detailliert vom Kunden mitgeteilt. Der Kunde übergibt dem WECOMP Software rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.

- 4.4.2 Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen einvernehmlicher Regelungen. Soweit im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen zu erbringen sind, werden diese aufgrund eines gesonderten Vertrages erbracht.
- 4.4.3 Der Kunde benennt einen Projektleiter als Ansprechpartner für WECOMP Software, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert.
- 4.4.4 Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde keinen Anspruch auf Leistungserbringung an seinem Geschäftssitz.
- 4.4.5 Der Kunde wird auf Anforderung der WECOMP Software geeignete Testfälle und Testdaten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Unterlässt der Kunde die Übergabe solcher Testfälle und Testdaten, kann WECOMP Software selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- 4.4.6 Der Kunde ist verpflichtet, eine dafür bereitgestellte Software nach Mitteilung der Bereitstellung herunterzuladen.
- 4.4.7 Der Kunde wird WECOMP Software unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen nach Übergabe der Software unterrichten.
- 4.4.8 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Er darf insbesondere nicht versuchen, die Software zu dekompilieren, es sei denn, er ist dazu berechtigt. WECOMP Software wird vom Kunden unverzüglich unterrichtet, wenn dieser davon Kenntnis hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

4.5 Übergabe und Gefahrübergang

- 4.5.1 WECOMP Software kann dem Kunden die Leistungsgegenstände auch durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wenn die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, teilt WECOMP Software dem Kunden die Bereitstellung mit. Werden Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem Von WECOMP Software mit dem Weiterversand beauftragten Telemedienanbieter auf den Kunden über.
- 4.5.2 Werden Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Kunden dar- über auf den Kunden über.

4.6 Prüfung der Software

4.6.1 Der Kunde wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere die Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software, unverzüglich – in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere auf vereinbarungsgemäße Beschaffenheit, untersuchen. Dazu wird der Kunde für die Software praxisgerecht geeignete Testfälle und Testdaten einsetzen. Der Kunde wird während oder nach dieser Prüfungsfrist etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB bleiben davon unberührt.

4.6.2 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes. Dabei werden die Interessen des Kunden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt. Die weitergehenden Mängelansprüche ergeben sich aus den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

5. Regelungen für die Pflege von Software

5.1 Anwendungsbereich

5.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 5 regeln die Pflege von Software. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

5.2 Pflegesoftware

5.2.1 WECOMP Software erbringt die nachfolgend vereinbarten Pflegeleistungen nur für die jeweils aktuelle Version der als Pflegegegenstand vereinbarten Standardsoftware ("Pflegesoftware") gegen die vereinbarte Vergütung. Wird im Vertrag ausdrücklich Drittsoftware als Pflegesoftware vereinbart, gelten dafür die dort beschriebenen Einschränkungen.

5.3 Pflegeleistungen

- 5.3.1 WECOMP Software erbringt folgende Pflegeleistungen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist:
- 5.3.2 WECOMP Software wird Störungsmeldungen des Kunden entgegen nehmen, den vereinbarten Störungskategorien zuordnen und anhand dieser Zuordnung die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen. Das Störungsmanagement umfasst keine Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflegesoftware in nicht freigegebenen Umgebungen oder mit Veränderungen der Pflegesoftware durch den Kunden oder Dritten stehen.
- 5.3.3 WECOMP Software wird während seiner üblichen Geschäftszeiten ordnungsgemäße Störungsmeldungen des Kunden entgegen nehmen und jeweils mit einer Kennung versehen. Auf Anforderung des Kunden bestätigt ihm WECOMP Software den Eingang einer Störungsmeldung unter Mitteilung der vergebenen Kennung.
- 5.3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird WECOMP Software entgegen genommene Störungsmeldungen nach erster Sichtung einer der folgenden Kategorien zuordnen:
 - Schwerwiegende Störung

Die Störung beruht auf einem Fehler der Pflegesoftware, der die Nutzung der Pflegesoftware unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. Der Kunde kann dieses Problem nicht in zumutbarer Weise umgehen und deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen.

Sonstige Störung

Die Störung beruht auf einem Fehler der Pflegesoftware, der die Nutzung der Pflegesoftware durch den Kunden mehr als nur unwesentlich einschränkt, ohne dass eine schwerwiegende Störung vorliegt.

Sonstige Meldung

Störungsmeldungen, die nicht in die beiden soeben genannten Kategorien fallen, werden den sonstigen Meldungen zugeordnet. Sonstige Meldungen werden von WECOMP Software nur nach den dafür getroffenen Vereinbarungen behandelt.

- 5.3.5 Bei Meldungen über schwerwiegende Störungen und sonstige Störungen wird WECOMP Software unverzüglich anhand der vom Kunden mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler der Pflegesoftware dar, teilt WECOMP Software dies dem Kunden unverzüglich mit. Sonst wird WECOMP Software entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Bereinigung der mitgeteilten Störung veranlassen oder - bei Drittsoftware- die Störungsmeldung zusammen mit seinen Analyseergebnissen dem Vertreiber oder Hersteller der Pflegesoftware mit der Bitte um Abhilfe übermitteln. WECOMP Software wird dem Kunden bei ihm vorliegenden Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Fehlers der Pflegesoftware, etwa Handlungsanweisungen oder Korrekturen der Pflegesoftware, unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Kunde wird solche Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und WECOMP Software bei deren Einsatz etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.
- WECOMP Software überlässt dem Kunden bestimmte neue Stände der Pflegesoftware, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. WECOMP Software überlässt dem Kunden dazu Updates der Pflegesoftware mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt WECOMP Software dem Kunden dazu Patches mit Korrekturen zur Pflegesoftware und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen. Diese neuen Stände der Pflegesoftware werden zusammen als "Neue Versionen" bezeichnet. Nicht Gegenstand der Pflegeleistungen ist die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen oder von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Pflegesoftware, außer anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- Verfügung. Der Kunde wird Neue Versionen unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen, wofür § 377 HGB entsprechend gilt. Störungen und Mängel werden gemäß Ziffer 5.3.5 behandelt. Soweit WECOMP Software dem Kunden eine Neue Version zur Verfügung gestellt hat, pflegt er auch die Vorversion noch für eine angemessene Übergangsfrist, die in der Regel drei Monate nicht überschreitet, weiter. Wegen der Neuen Versionen hat der Kunde Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der WECOMP Software entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.
- 5.3.8 WECOMP Software richtet eine Ansprechstelle für den Kunden ein (Hotline).

Diese Stelle bearbeitet die Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Pflegesoftware sowie einzelnen funktionalen Aspekten. Von der Hotline werden keine Leistungen erbracht, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflegesoftware in nicht freigegebenen Umgebungen oder mit Veränderungen der Pflegesoftware durch den Kunden oder Dritten stehen.

- 5.3.9 Der Kunde benennt gegenüber dem WECOMP Software nur fachlich und technisch entsprechend qualifiziertes Personal, das intern beim Kunden mit der Bearbeitung von Anfragen der Anwender der Pflegesoftware betraut ist. Nur dieses dem WECOMP Software benannte Personal wird Anfragen an die Hotline richten und dabei Von WECOMP Software gestellte Formulare verwenden. Die Hotline nimmt solche Anfragen per E-Mail, Telefax und Telefon während der üblichen Geschäftszeiten der WECOMP Software entgegen. Die Hotline wird ordnungsgemäße Anfragen im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Die Hotline kann zur Beantwortung auf dem Kunden vorliegende Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für die Pflegesoftware verweisen. Soweit eine Beantwortung durch die Hotline nicht oder nicht zeitnah möglich ist, wird WECOMP Software die Anfrage zur Bearbeitung weiterleiten, insbesondere Anfragen zu nicht von ihm hergestellter Pflegesoftware. Weitergehende Leistungen der Hotline, etwa andere Ansprechzeiten und -fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze der WECOMP Software vor Ort beim Kunden sind vorab ausdrücklich zu vereinbaren.
- 5.3.10 Über die in Ziffer 5.3.1 bis 5.3.9 hinausgehende Leistungen sind nach diesem Vertrag nicht geschuldet, bedürfen gesonderter Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten. Dies kann etwa zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung betreffen.

5.4 Laufzeit

- 5.4.1 Nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit kann der Pflegevertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals aber zum Ablauf des auf den Vertragsabschluß folgenden Kalenderjahres. Darüber hinaus kann der Vertrag Von WECOMP Software und vom Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 5.4.2 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

5.5 Vergütung

- 5.5.1 Der Kunde vergütet die Pflegeleistungen durch eine laufende Pauschale. Die Pflegevergütung ist im Abrechnungszeitraum im Voraus geschuldet und wird Von WECOMP Software gegenüber dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Grundsätzlich ist Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr. Beim Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Vergütung zeitanteilig geschuldet und mit Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.
- 5.5.2 Zusätzliche Leistungen, die nicht durch die Pauschalvergütung abgegolten sind, werden gemäß der aktuellen Preisliste der WECOMP Software vergütet.
- 5.5.3 WECOMP Software kann die Vergütung jährlich an allgemeine Listenpreise an-

passen. Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als zehn Prozent erhöhen.

5.6 Nutzungsrecht

5.6.1 Die Nutzungsrechte des Kunden an Neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der Pflegesoftware entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Pflegesoftware. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den Neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit - die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt - an die Stelle der Rechte an den vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen. Der Kunde darf ein Vervielfältigungsstück archivieren.

5.7 Pflichten des Kunden

- 5.7.1 Der Kunde wird WECOMP Software unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass die Pflegesoftware nur in einer freigegebenen und durch die Pflegesoftware unterstützen Umgebung eingesetzt wird.
- 5.7.2 Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung der WECOMP Software zur Verfügung steht.

5.8 Übergabe

5.8.1 Soweit im Rahmen dieser Bedingungen Software übergeben wird und nichts anderes vereinbart ist, erfolgt dies auf demselben Weg wie bei der Überlassung der Pflegesoftware.

6. Regelungen für Wartung

6.1 Anwendungsbereich

6.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 2 regeln die Wartung von Hardware. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

6.2 Leistungsumfang

- 6.2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag.
- 6.2.2 Bei einer Umsetzung von Hardware ist WECOMP Software zuvor zu informieren. Ggf. durch die Umsetzung anfallende höheren Kosten trägt der Kunde.
- WECOMP Software schuldet dem Kunden nicht die Bereitstellung einer Ausweichanlage oder Ausweich-Hard- oder Software. Nicht im Wartungsvertrag enthalten sind die Änderungen der Konfigurationen, Änderungen des Aufstellungsortes, Operating beim Kunden, Lieferung des Betriebssystems sowie weiterer Software und deren Updates, Schulung des Kunden und/oder der Mitarbeiter. Die Wartung ersetzt nicht eine Schulung und Einweisung in Soft- oder Hardware.

6.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.3.1 WECOMP Software und seine Mitarbeiter erhalten Zugangsberechtigungen, die

Wartungsarbeiten zu jeder Tag- und Nachtzeit ermöglichen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

- 6.3.2 Der Kunde ist zur Nutzung der Hotline von Dritt-Anbietern, die den Kunden beliefert haben, verpflichtet und muss die Kosten dieser Hotline tragen. Entsteht ein erhöhter Aufwand bei WECOMP Software durch unvollständige oder mangelhafte Auskünfte der Hotline des Dritt-Anbieters, so hat der Kunde unsere Zusatzkosten zu übernehmen. Sie werden gemäß der aktuellen Preisliste vergütet.
- 6.3.3 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass vor Beginn der Wartungsarbeiten stets eine Komplett-Datensicherung erfolgt. Für Schäden, die aufgrund mangelhafter oder nicht erfolgter Datensicherung basieren, kann WECOMP Software keine Haftung übernehmen.
- 6.3.4 WECOMP Software ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Software-Lizenzen des Kunden zu prüfen. Der Kunde wird WECOMP Software alle notwendigen Dokumente für eine Prüfung auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen. WECOMP Software ist berechtigt, bis zum Abschluss der Prüfung die Wartungsarbeiten einzustellen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Lizenzierung trägt ausschließlich der Kunde. Soweit die Akzeptanz von Lizenzbedingungen im Rahmen der Wartung notwendig ist, ist WECOMP Software oder seine Mitarbeiter entsprechend zur Anerkenntnis der Lizenzbedingungen berechtigt.
- Der Kunde darf Hardware auf die zu wartende Hardware nur nach vorheriger Rücksprache mit WECOMP Software installieren. Mehraufwendungen, die durch eine Verletzung dieser Informationspflicht entstehen, sind vom Kunden gemäß der aktuellen Preisliste der WECOMP Software zu vergüten.
- 6.3.6 Der Kunde weist WECOMP Software auf die Beachtung besonderer Rechts-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften vor Beginn der Wartungsarbeiten hin.
- 6.3.7 Der Kunde wird WECOMP Software vor Beginn der Wartungsarbeiten auf Dokumentationen und Garantien hinweisen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass zuerst Ansprüche aus Garantien geltend gemacht werden.
- 6.3.8 Die DFÜ-Telekommunikationskosten für die Datenverbindungen trägt der Kunde.

6.4 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 6.4.1 WECOMP Software ist berechtigt, die Vertragsleistungen auszusetzen oder aber den Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als einen Monat in Verzug gerät. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungsunfähigkeit besteht.
- Nach Ablauf dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Software der WECOMP Software, die WECOMP Software für die Wartungsarbeiten genutzt haben, unverzüglich zu löschen. Auf Verlangen der WECOMP Software ist die Löschung nachzuweisen.
- 6.4.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

7. Hosting

7.1 Anwendungsbereich

7.1.1 Die Bedingungen in Ziffer 7 regeln das Hosting. Nachrangig ergänzend gelten die Regelung in Ziffer 1.

7.2 Leistungsumfang

- 7.2.1 WECOMP Software erbringt Leistungen zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet. Hierzu stellt WECOMP Software dem Kunden Systemressourcen auf einem virtuellen Server gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte bis zu dem vertraglich vereinbarten Umfang gemäß der technischen Spezifikation, die Vertragsbestandteil ist, ablegen.
- 7.2.2 Auf dem Server werden die Inhalte unter der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Internet-Adresse zum Abruf über das Internet bereitgehalten. Die Leistungen von WECOMP Software bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von WECOMP Software betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist der WECOMP Software nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet.
- 7.2.3 WECOMP Software erbringt die vorgenannten Leistungen mit einer Gesamtverfügbarkeit von 98,5%, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der im Vertragszeitraum auf den jeweiligen Kalendermonat entfallenden Zeit abzüglich der Wartungszeiten. WECOMP Software ist berechtigt, dienstags und donnerstags in der Zeit von 3.00–6.00 Uhr morgens für insgesamt 10 Stunden im Kalendermonat Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten stehen die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht zur Verfügung.
- 7.2.4 Die Inhalte des für den Kunden bestimmten Speicherplatzes werden von WECOMP Software arbeitstäglich gesichert. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben werden. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls rollierend nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden. Die Sicherung erfolgt stets für den gesamten Serverinhalt und umfasst unter Umständen auch die Daten weiterer Kunden. Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf Herausgabe eines der Sicherungsmedien, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server.
- 7.2.5 WECOMP Software ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte, um das Erbringen der Leistungen von WECOMP Software zu gewährleisten, so wird WECOMP Software dem Kunden diese zusätzlichen Anforderungen mitteilen. Der Kunde wird unverzüglich nach Zugang der Mitteilung darüber entscheiden, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollen und bis wann dies geschehen wird. Erklärt der Kunde nicht bis spätestens vier Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt, dass er seine Inhalte rechtzeitig zur Umstellung, dass heißt spätestens drei Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt, an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird,

hat WECOMP Software das Recht, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

7.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.3.1 Der Kunde wird auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte ablegen. Er wird dafür Sorge tragen, dass die von ihm gewählte Internet-Adresse, unter der die Inhalte über das Internet abgefragt werden können, ebenfalls nicht Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzt. Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes von WECOMP Software oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern von WECOMP Software von jeglicher von ihm zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.
- 7.3.2 Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen WECOMP Software auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Darbietung der auf dem Server abgelegten Inhalte über das Internet ist WECOMP Software berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Kunden die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen. WECOMP Software wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.
- 7.3.3 Gefährden oder beeinträchtigen vom Kunden installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes von WECOMP Software oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern von WECOMP Software abgelegter Daten, so kann WECOMP Software diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist WECOMP Software auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. WECOMP Software wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.
- 7.3.4 Für den Zugriff auf den für den Kunden bestimmten Speicherplatz erhält der Kunde eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu ändern. Das Passwort muss eine Mindestlänge von 8 Zeichen aufweisen und mindestens einen Buchstaben, eine Ziffer sowie ein Sonderzeichnen enthalten. Der Kunde darf das Passwort nur an solche Personen weitergeben, die von ihm berechtigt wurden, auf den Speicherplatz Zugriff zu nehmen. Wird das Passwort dreimal in Folge unrichtig eingegeben, so wird der Zugriff auf den Speicherplatz zum Schutz vor Missbräuchen gesperrt. Der Kunde wird hierüber informiert. Er erhält dann von WECOMP Software ein neues Passwort zugeteilt. WECOMP Software ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur das Passwort, sondern auch die Benutzerkennung neu zu vergeben.
- 7.3.5 Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt der WECOMP Software das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. Der Kunde prüft in eigener Verantwor-

tung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

7.4 Reseller-Ausschluss

7.4.1 Der Kunde darf die von WECOMP Software zur Verfügung gestellten Leistungen zu gewerblichen Zwecken Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

7.5 Vergütung

- 7.5.1 Die Vergütung der von WECOMP Software erbrachten Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten nach der jeweils aktuellen Preisliste.
- 7.5.2 Der Kunde kann der WECOMP Software vorgeben, bis zu welcher Entgelt-Höhe er die Leistungen zur Datenübermittlung von WECOMP Software monatlich in Anspruch nehmen will. Die Vorgabe des Kunden muss den Kalendermonat angeben, zu dem sie wirksam werden soll und der WECOMP Software spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt zugehen. Die Vorgabe kann sich nur auf nutzungsabhängige Entgelte beziehen.
- 7.5.3 Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von WECOMP Software erbrachten Leistungen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. WECOMP Software wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.5.4 WECOMP Software ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrunde liegende Preisliste zu ändern. WECOMP Software wird den Kunden über Änderungen in der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Änderung der Preisliste nicht einverstanden, so kann er dieses Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preisliste kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. WECOMP Software wird den Kunden mit der Mitteilung der Preisänderung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.5.5 Die Erbringung der Leistungen durch WECOMP Software ist daran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann WECOMP Software das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

7.6 Vertragslaufzeit

- 7.6.1 Die vertraglichen Vereinbarungen über das Hosting gemäß Ziffer 7 dieses Vertrages läuft unbefristet und kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalenderguartals gekündigt werden.
- 7.6.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.6.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt WECOMP Software dem Kunden die auf dem für den Kunden bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte auf einem Datenträger (per Datenfernübertragung) zur Verfügung. Etwaige Zurückbehaltungsrechte von WECOMP Software bleiben unberührt.

7.7 Mängelhaftung

- 7.7.1 Erbringt WECOMP Software die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zur Datenübermittlung mangelhaft, so ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen.
- 7.7.2 Ist die Nacherfüllung nicht möglich, weil die Leistung beispielsweise nicht nachgeholt werden kann oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen sowie die Vergütung zu mindern und, wenn dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 7.7.3 Für Mängel, die bereits bei Überlassung des Speicherplatzes an den Kunden vorhanden waren, haftet WECOMP Software nur, wenn er diese Mängel zu vertreten hat.
- 7.7.4 Der Kunde hat der WECOMP Software Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

7.8 Haftung

- 7.8.1 Die Haftung von WECOMP Software ist nach den telekommunikationsrechtlichen Vorschriften wie folgt begrenzt. Verstößt WECOMP Software bei dem Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit schuldhaft gegen das Telekommunikationsgesetz, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine Anordnung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und bezweckt die Vorschrift oder die Verpflichtung den Schutz des Kunden, so ist die Haftung für Vermögensschäden auf 12.500,-EUR beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von WECOMP Software auf zehn Millionen EUR jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) bleibt die Haftungsregelung des § 7 Abs. 2 TKV in jedem Fall unberührt.
- Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 7.8.1 richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen. WECOMP Software haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet WECOMP Software nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. WECOMP Software haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 12.500,– EUR. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet WECOMP Software insoweit nicht, als der Schaden

darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.9 Änderung der Vertragsbedingungen

7.9.1 Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist WECOMP Software berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen. WECOMP Software wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. WECOMP Software wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.